

## Urlaubsgesuch

### Daten Lernende/r und Ausbildungsbetrieb

Name / Vorname		
Klasse		
E-Mail		
Ausbildungsbetrieb		
Datum der Abwesenheit	von:	bis:

### Begründung

### Unterschriften

Lernende/r			
Datum			
Berufsbildner <small>Name, Vorname in Blockbuchstaben</small>		Berufsbildner <small>Unterschrift</small>	
Datum			

### Entscheid

<input type="checkbox"/>	Bewilligt		
<input type="checkbox"/>	Nicht bewilligt – Begründung:		
Datum		Schul- Kursleitung	

Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular an:

[info@polybau.ch](mailto:info@polybau.ch) oder

Verein Polybau, Administration

Lindenstrasse 4

9240 Uzwil

oder Abgabe vor Ort (Administration oder Lehrperson)

## Absenzenordnung

### 1. Grundsätzliches

- Der Besuch des Unterrichts ist gemäss Art. 21.ff. des Berufsbildungsgesetzes obligatorisch. Jede nicht besuchte Lektion gilt als Absenz und wird im Zeugnis eingetragen.
- Jede Absenz wird dem Lehrbetrieb gemeldet.

### 2. Entschuldigungsgründe

- Erfüllung gesetzlicher Pflichten (amtliche Vorladungen, militärische Verpflichtungen usw.). Davon ausgenommen sind Theorie- und Führerprüfungen.
- Krankheit oder Unfall, soweit der Schulbesuch dadurch verunmöglicht wird. Arzt- und Zahnarztbesuche sind in der Regel ausserhalb der Schulzeit festzulegen.
- Ausserordentliche Ereignisse in der Familie oder im Lehrbetrieb, soweit sie die Anwesenheit des Lernenden erfordern.
- Teilnahme an besonderen Veranstaltungen wie J&S-Leiterkursen.
- Nicht verschiebbare militärische Verpflichtungen

### 3. Verfahren

- Jede Abwesenheit vom Unterricht wird durch die Lehrperson pro Lektion elektronisch erfasst und dem Lehrbetrieb gemeldet.

### 4. Urlaube

- Für alle voraussehbaren Absenzen ist spätestens 4 Wochen im Voraus ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung einzureichen. Der Lernende füllt das Formular Urlaubsgesuch (auf der E-Plattform) aus, ergänzt dieses durch allfällige Beilagen (Aufgebot, Einladung) und lässt es vom Lehrbetrieb unterschreiben und stempeln. Bei der Beurteilung der Gesuche werden bisherige Schulversäumnisse, Arbeitshaltung und Leistungen mitberücksichtigt.

### 5. Unentschuldbare Absenzen

- Auffälligkeiten bei Abwesenheiten, welche nicht entschuldbar sind (vgl. 2. Entschuldigungsgründe), werden als nichtentschuldigte Absenzen im Zeugnis aufgeführt.